



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 15. Januar 2015

Nr. 1

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
2. Einziehung von Straßen – Teilfläche Filder Straße
3. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
und Kassenautomaten
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung
der Bekanntmachung vom 05.02.2015**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes(StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) m.W.v. 31.08.2013 bzw. 01.05.2014 und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder Kassenautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone Neumarkt auf 1,00 Euro je 30 Minuten, für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt. In der Zone 3 wird für den ganzen Tag eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben. In der Zone 3 ist für Dauerparker ein Monatsticket in Höhe von 25 Euro bzw. ein Wochenticket für 7 Euro erhältlich. In der Zone 4 wird je 5 Stunden eine Gebühr von 0,50 € erhoben. In der Zone 4 ist für Dauerparker ein Monatsticket in Höhe von 15 Euro bzw. ein Wochenticket für 4 Euro erhältlich.

(3) Ausschließlich bei Parkvorgängen unter 20 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben. Bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten werden ab der 1. Minute Parkgebühren erhoben.

(4) Parkscheine sind nur in der aufgedruckten Zone gültig.

§ 2

(1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.11.2014 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 15.01.2015

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.01.2015

Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage
Zone Neumarkt (Tarif A) - Neumarkt
Zone 1 (Tarif B) - Kastellplatz - Kastell (Straße) - Haagstraße - Hanckwitzstraße - Oberes Parkdeck am Neuen Wall - Unteres Parkdeck am Neuen Wall - Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche) - Im Rosenthal - Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße) - Parkplatz Kautzstraße - Parkhaus Kautzstraße - Parkplatz Meerstraße (Schotterparkplatz) - Parkplatz Innenhof ehem. „Neues Rathaus“ - Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße) - Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße) - Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)
Zone 2 (Tarif C) - Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße) - Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße) - Mittelstraße - Otto-Hue-Straße - Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes) - Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen) - Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße) - Karl-Hoffmeister-Platz - Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz) - Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche) - Annastraße - Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße) - Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße) - Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)
Zone 3 (Tarif D) - Moerser Benden / Mühlenstraße (auf ausgewiesenen Teilflächen) - Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)
Zone 4 (Tarif E) - P&R-Parkplatz Bahnhof

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte

Teilflächen Filder Straße

einziehen

Die einzuziehende Flächen befindet sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstücke: 227,230 und 310.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

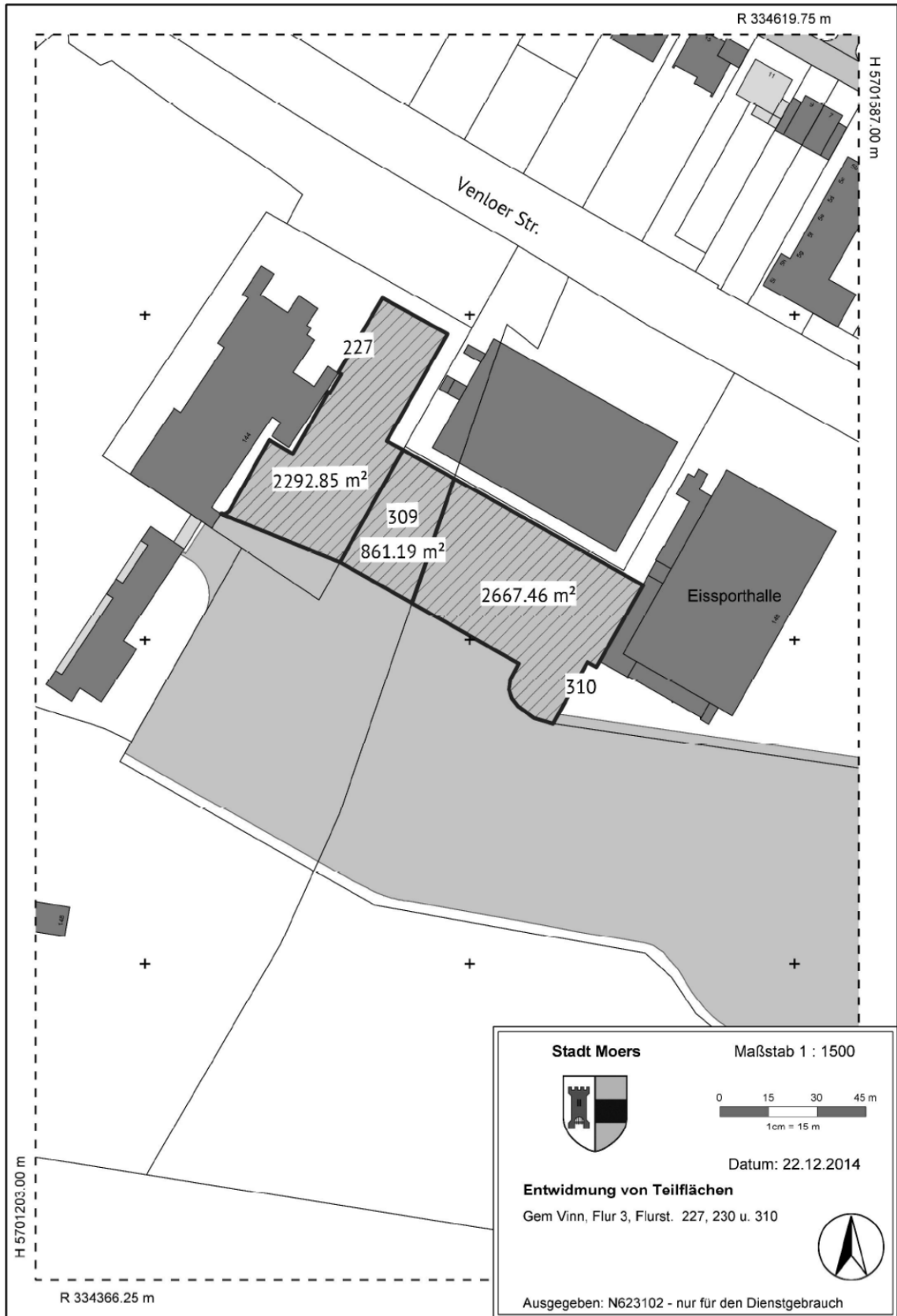
Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.12.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 15.01.2015

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3120430362 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 05.01.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3166043566 - 3166005623 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 05.01.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3120063288 - 3120430354 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 05.01.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand